



Am Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Institut für Landschaftsplanung kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

## Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ohne Doktorat im Forschungs- und Lehrbetrieb (Kennzahl 86)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: 01.10.2017, befristet bis 30.09.2021

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1  
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.048,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### Aufgaben

- Mitarbeit im Lehr- und Forschungsbetrieb des Institutes für Landschaftsplanung
- Eigenständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Bachelor-/Masterstudium Landschaftsplanung und -architektur
- Eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit – Arbeiten an einer Dissertation in Bezug zu den Schwerpunkten des Institutes (Landschafts- und Freiraumplanung, Landnutzung, Gender und Diversity Aspekte in der Planung)
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten – Antragstellung sowie der Durchführung von Projekten
- Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

### Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in der Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung, Landschaftsarchitektur

### Weitere erwünschte Qualifikationen

- Führerschein B

Erscheinungstermin: 31.07.2017  
Bewerbungsfrist: 04.09.2017

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 86**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at);  
**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)